

Bezirksgericht getroffen hat, fehlten ausreichende Grundlagen. Der Anspruch auf Vergütung eines Neuerervorschlags ist an eine Reihe von Voraussetzungen geknüpft. Er ist gegeben, sofern der Vorschlag benutzt wird oder als benutzt anzusehen ist, der Vorschlag die Merkmale eines Neuerervorschlags aufweist und die darin enthaltene Leistung über die Arbeitsaufgaben des Werkstätigen qualitativ hinausgeht. Die Bindung des Vergütungsanspruchs an mehrere Voraussetzungen erfordert, ihr Vorliegen vollständig zu prüfen. Dabei ist zwar eine bestimmte Reihenfolge nicht vorgeschrieben, jedoch ist in der Regel die Benutzung des Vorschlags als grundlegende Voraussetzung zu prüfen, bevor das Vorliegen der weiteren Umstände untersucht wird. Ist jedoch im Einzelfall eine der Voraussetzungen für einen Vergütungsanspruch offensichtlich nicht gegeben, wodurch ein Vergütungsanspruch in jedem Falle ausgeschlossen wäre, könnte ausnahmsweise eine abschließende Entscheidung getroffen werden.

Ersichtlich ist das Bezirksgericht davon ausgegangen, die Leistung in dem vom Kläger eingereichten Vorschlag gehöre zu seinen Arbeitsaufgaben, wodurch ein Vergütungsanspruch auszuschließen ist. Diese Auffassung wird von den getroffenen Feststellungen nicht getragen.

Der Verklagte hat weder vor Einleitung des Verfahrens noch im Verlaufe des Verfahrens die Ablehnung des Vergütungsanspruchs mit der Zugehörigkeit der erbrachten Leistungen zu den Arbeitsaufgaben des Klägers begründet. Den Parteien wurde keine Auflage erteilt, sich zu diesem Komplex zu erklären, und es wurde hierzu auch während der Verhandlung nichts erörtert. In der Darlegung des Klägers im Berufungsschriftsatz, die seinem Neuerervorschlag entsprechende Technologie sei während seiner leitenden Tätigkeit im Werk F. eingeführt worden, kann nicht der Beweis erblickt werden, die im Vorschlag enthaltene Leistung werde von seinen Arbeitsaufgaben umfaßt. Die Einführung der Technologie war nicht Inhalt des Neuerervorschlags, sondern die Erarbeitung eines technologischen Verfahrens zur verkürzten Druckvorbehandlung.

Folglich war allein maßgebend, inwieweit die Erarbeitung dieser Technologie zu den Arbeitsaufgaben des Klägers gehört. Hierzu wurden aber Feststellungen nicht getroffen. Das Bezirksgericht hat nicht ausreichend beachtet, daß ein Vergleich der Leistungen im Neuerervorschlag mit den Anforderungen aus der vereinbarten Arbeitsaufgabe und den arbeitsrechtlichen Pflichten zur Beantwortung der Frage nach der qualitativen Unterschiedlichkeit von Arbeitsaufgaben und Leistungen im Neuerervorschlag die Klarstellung des Anliegens und der Zielstellung des Neuerervorschlags voraussetzt. Geht die Neuererleistung qualitativ über die Arbeitsaufgaben hinaus, besteht der Vergütungsanspruch auch dann, wenn der Werkstätige selbst die Benutzung veranlaßt. Die nach ihrem Inhalt hiervon abweichende Auffassung des Bezirksgerichts stimmt mit Wortlaut und Anliegen der Regelung in § 13 Abs. 1 der 1. DB zur NVO — Vergütung für Neuerungen und Erfindungen — vom 22. Dezember 1971 (GBl. 1972 II S. 11) nicht überein. Deshalb durfte das Bezirksgericht aus den Ausführungen des Klägers nicht als offenkundig herleiten, daß ein qualitativer Unterschied zwischen Neuererleistung und Arbeitsaufgabe nicht besteht. Vielmehr bedarf diese Frage weiterer Klärung. Für eine verfahrensbesendende Entscheidung war bei dieser Sach- und Rechtslage kein Raum.

(Es folgen Hinweise zur weiteren Verfahrensbearbeitung.)

Inhalt

	Seite
Dr. Gunter G ö r n e r :	
Zur Arbeit des Rechtsausschusses der XXIX. UNO-Vollversammlung	187
Rolf G e r b e r d i n g / Günter M a t e r n a :	
Neue rechtliche Möglichkeiten zur wirksamen Bekämpfung von Verfehlungen	191
Prof. Dr. sc. Joachim G ö h r i n g / Ingrid T a u c h n i t z / Reinhard K u b i t z a :	
Die neue Straßenverordnung und ihre Konsequenzen für die gerichtliche Tätigkeit.....	193
Prof. Dr. habil. Heinz P ü s c h e I :	
Subjektives Urheberrecht und Arbeitsvertrag ...	198
Helmut L a t k a / Rosemarie H ü b n e r / Günter H ü n i c k e :	
Vermögensauseinandersetzung über Eigenheime, die den Ehegatten gemeinsam gehören.....	203
Fragen der Gesetzgebung	
Prof. Dr. Hans R e i n w a r t h / Helga L i e s k e / Dr. Reinhard N i s s e I :	
Einige Prinzipien des ZGB-Entwurfs und ihre Widerspiegelung in Einzelregelungen.....	205
Dr. Hartwig K r ü g e r :	
Ausgestaltung der Rechte und Pflichten der Mietvertragspartner zur Erhaltung des Wohnraums	207
Berichte	
Dr. rer. nat. Hans-Hermann F r ö h l i c h :	
Wissenschaftliche Konferenz über Sexualverhalten und gesellschaftliche Verantwortung.....	210
Aus dem Alltag des Rechtsstaats der Monopole	
Das Bundesverfassungsgericht der BRD und die Rechte der Frau	211
Nachrichten	
Auszeichnungen.....	195
Rechtsprechung	
S t r a f r e c h t	
Oberstes Gericht:	
Zum Absehen von Strafe und zur außergewöhnlichen Strafmilderung bei Straftaten gegen das sozialistische Eigentum	213
Z i v i l r e c h t	
Oberstes Gericht:	
1. Zur Feststellung des Zeitwertes einer beweglichen Sache, wenn dieser nicht anhand des Einzelhandelsverkaufspreises vergleichbarer oder gleichartiger Sachen ermittelt werden kann.	
2. Zum Umfang der Beweiserhebung.....	214
A r b e i t s r e c h t	
Oberstes Gericht:	
1. Zur Begründung der Rechtsfähigkeit einer kooperativen Einrichtung.	
2. Zur Zuständigkeit der gesellschaftlichen und staatlichen Gerichte für Konflikte, die im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis der in einer kooperativen Einrichtung Beschäftigten stehen.....	215
Oberstes Gericht:	
1. Zu den Rechtswirkungen der Rücknahme einer Beschwerde gegen die Entscheidung des Leiters, einen Neuerervorschlag nicht zu benutzen.	
2. Zur Frage, ob eine die Erarbeitung einer neuen Technologie betreffende Neuererleistung zur Arbeitsaufgabe eines Werkstätigen gehört, der verpflichtet ist, neue technologische Verfahren aufzugreifen und ggf. anzuwenden.....	217